



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 30.10.2017, Zahl: 810-4/0001-2017-6, mit welcher Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, und §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Wasserversorgungsanlage Eberndorf wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsggebühr ausgeschrieben.

§ 2

Abgabegenstand

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage eine Benützungsggebühr, zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für welche die Wasserversorgungsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Grundstücke oder Bauwerke muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück oder Bauwerk pro Jahr **€ 50,00 (inkl. 10 % MWSt.)**.

§ 4

Benützungsggebühr

(1) Die Höhe der Benützungsggebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt **€ 1,34/m³ (inkl. 10 % MWSt.)**.

(3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1-3 Bundesabgabenordnung (BAO)).

§ 5

Wasserzählergebühr

Für einen von der Marktgemeinde Eberndorf zur Ermittlung der Wassermengen zur Verfügung

gestellten Wasserzähler beträgt die Gebühr **€ 13,08/Jahr** (inkl. 10 % MWSt.).

§ 6
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

§ 7
Festsetzung der Abgabe

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist am 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November zu je einem Viertel mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

(2) Die Benützungsgebühr ist am 30. März, 30. Juni und 30. September pauschal (Bemessungsgrundlage ist $\frac{1}{4}$ des Wasserverbrauches des Vorjahres) bzw. am 30. November endgültig (Bemessungsgrundlage ist der ermittelte Wasserverbrauch) mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

(3) Die Wasserzählergebühr ist am 30. November mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 17.12.2015, Zahl: 810-4/0001-2015-6, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
OSR Gottfried Wedenig